

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn
Dario Seifert
Kreistagsmitglied
Kreistag Vorpommern-Rügen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2023/079
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 20. November 2023

Ihre Anfrage zu unbewachten Badeseen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Seifert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Im Jahr 2016 sind in einem Dorfteich in Neukirchen (Schwalm-Eder) drei Kinder ertrunken, da dieser nicht ausreichend abgesichert und in deren Folge der ehemalige Bürgermeister wegen „fahrlässiger Tötung durch Unterlassen“ verurteilt wurde. Ist dem Landkreis Vorpommern-Rügen dieses Urteil des Marburger Landgerichtes vom Februar 2023 bekannt? Wenn ja, welche praktischen Konsequenzen haben sich daraus ergeben?***

Das Urteil ist in der Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen bekannt. Der Unfall ereignete sich jedoch nicht an einem Badensee oder Naturstrand, sondern in einem Löschwasserteich. Ein Löschwasserteich ist eine technische Anlage, die nach vorgeschriebenen technischen Standards hergerichtet und abgesichert werden muss. Die Verurteilung des Bürgermeisters basierte auf dem Umstand, dass die mangelnde Absicherung schon vor dem tragischen Ereignis bekannt und behördlicherseits angemahnt worden war.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hält keine Löschwasserteiche vor. Löschwasserteiche werden in der Regel von den Gemeinden betrieben gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V). Sie trifft die Verkehrssicherungspflicht für ihre Anlagen. Die Kommunalaufsicht des Landkreises wird als praktische Konsequenz aus dem Urteil die Gemeinde auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen.

- 2. Wie viele Badeseen/Naturstände befinden sich in Vorpommern-Rügen und wie und durch wen werden diese abgesichert?***
- 3. Ab wann gilt ein Badensee/Naturstrand als „verkehrsgefährlich“ per Definition?***
- 4. Sind der Verwaltung Badeseen/Naturstrände im Landkreis Vorpommern-Rügen bekannt, die als „verkehrsgefährlich“ eingeschätzt wurden? Wenn ja, bitte nach Anzahl und dem entsprechenden Ort aufschlüsseln.***

5. Gab oder gibt es Initiativen, um die Rechtslage für die hiesigen Badeseen/Naturstrände hinreichend zu klären und den Verantwortungsträgern im Landkreis Vorpommern-Rügen die notwendige Rechtssicherheit zu geben?

Badeseen und Naturstrände obliegen nicht in der Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen. Die Punkte 2 bis 6 werden durch das Ministerium Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Badegewässerlandesverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat